

5.4.2

Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Isernhagen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 16. Dezember 1992 (Nds. GVBl. 1992, S. 353) hat der Rat der Gemeinde Isernhagen am 16.12.1993 folgende Gebührensatzung beschlossen:

eingearbeitet ist die

1. Satzungsänderung vom 08.06.1995, in Kraft getreten am 01.08.1995, amtl. bekanntgemacht im Amtsblatt für den LKH vom 13.07.1995, Nr. 28
2. Satzungsänderung vom 13.06.1996, in Kraft getreten am 01.08.1996, amtl. bekanntgemacht im Amtsblatt für den LKH vom 11.07.1996, Nr. 28
3. Satzungsänderung vom 03.07.1997, in Kraft getreten am 01.08.1997, amtl. bekanntgemacht im Amtsblatt für den LKH vom 31.07.1997, Nr. 31
4. Satzungsänderung vom 05.03.98, in Kraft getreten am 01.08.1998, bekannt gemacht im Amtsblatt für den LKH vom 02.04.1998, Nr. 13
5. Satzungsänderung vom 25.05.2000, in Kraft getreten am 01.08.2000, bekannt gemacht im Amtsblatt für den LKH vom 06.07.2000, Nr. 27
6. Satzungsänderung vom 21.06.2001, in Kraft getreten am 01.08.2001, bekannt gemacht im Amtsblatt für den LKH vom 12.07.2001, Nr. 27
7. Satzungsänderung vom 27.03.2003, in Kraft getreten am 01.08.2003, bekannt gemacht im Amtsblatt der Region Hannover am 03.07.2003, Nr. 25
8. Satzungsänderung vom 09.10.2003, in Kraft getreten am 01.11.2003, bekannt gemacht im Amtsblatt der Region Hannover am 23.10.2003, Nr. 41
9. Satzungsänderung vom 05.07.2007, in Kraft getreten am 01.08.2007, bekannt gemacht im Amtsblatt der Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 19.07.2007, Nr. 28
10. Satzungsänderung vom 06.03.2008, in Kraft getreten am 01.04.2008, bekannt gemacht im Amtsblatt der Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 03.04.2008, Nr. 13
11. Satzungsänderung vom 16.12.2010, in Kraft getreten am 01.08.2010, bekannt gemacht im Amtsblatt der Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 30.12.2010, Nr. 49
12. Satzungsänderung vom 02.03.2011, in Kraft getreten am 01.08.2011, bekannt gemacht im Amtsblatt der Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 28.07.2011, Nr. 28.
13. Satzungsänderung vom 15.12.2011, in Kraft getreten am 01.01.2012, bekannt gemacht im Amtsblatt der Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 29.12.2011, Nr. 50.
14. Satzungsänderung vom 12.03.2015, in Kraft getreten am 01.08.2015, bekannt gemacht im Amtsblatt der Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 07.05.2015, Nr. 18.
15. Satzungsänderung vom 09.06.2016, in Kraft getreten am 01.08.2016, bekannt gemacht im Amtsblatt der Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 30.06.2016, Nr. 25.

16. Satzungsänderung vom 27.09.2018, in Kraft getreten am 01.08.2018, bekannt gemacht im Amtsblatt der Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 15.11.2018, Nr. 46.
17. Satzungsänderung vom 28.03.2019, in Kraft getreten am 01.08.2019, bekannt gemacht im Amtsblatt der Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 02.05.2019, Nr. 17

§ 1

- (1) Für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Isernhagen wird eine Jahresgebühr festgesetzt, die in gleichen monatlichen Beträgen (12 in der Zeit vom 01.08 eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres) zu entrichten ist. Für jedes betreute Kind wird die im anliegenden Gebührentarif vorgesehene Einheitsgebühr festgesetzt. Ab dem Monat, in dem ein Kind sein drittes Lebensjahr vollendet, sind für das Kind die Kindergartengebühren maßgebend. Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird die im anliegenden Gebührentarif vorgesehene Gebühr festgesetzt. Für Krippen-, altersübergreifende und Kindergartengruppen mit mindestens 6 Stunden Betreuung einschl. Sonderdienste sowie für Hortgruppen ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung obligatorisch.
- (2) Frühdienste oder Spätdienste von 0,5 oder 1 Stunde Dauer vor bzw. nach der Kerndienstzeit werden nur durchgeführt, wenn in den kleineren Einrichtungen (Kinderspielkreise) mindestens 5, in den größeren Einrichtungen (Kindergärten) mindestens 10 Kinder zu diesen kostenpflichtigen Diensten verbindlich angemeldet werden. Gebühren für Sonderdienste (verlängerte Öffnungszeiten) werden anteilig nach den Gebührensätzen der Kernöffnungszeiten errechnet.
- (3) Im Ausnahmefall können auf Antrag der Erziehungsberechtigten 2 Kinder einen Betreuungsplatz in Anspruch nehmen (Platzsharing), sofern nicht zwingende pädagogische Gründe entgegenstehen. Bei Inanspruchnahme von Platzsharing wird die Betreuungsgebühr und das Essengeld anteilig zum Sharingpartner festgesetzt.
- (4) Sofern freie Kapazitäten in den Einrichtungen bestehen, können tageweise zusätzliche Betreuungszeiten mit Gutscheinen hinzugebucht werden.

§ 2

Zahlungspflichtig sind die Erziehungsberechtigten/der Erziehungsberechtigte des Kindes oder derjenige, der die Betreuung veranlasst hat. Gemeinsam Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 3

- (1) Die Gebühren und das Essengeld sind zum 5. eines jeden Monats an die Gemeindekasse zu zahlen; die Gebührenveranlagung erfolgt zu Beginn des Betreuungsverhältnisses durch schriftlichen Gebührenbescheid. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in einer Tageseinrichtung. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist für den Aufnahmemonat der volle Monatsbetrag, für Kinder, die nach diesem Zeitpunkt aufgenommen werden, ist der halbe Monatsbetrag zu zahlen.

Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Tageseinrichtung ausscheidet; die Abmeldefrist der Benutzungssatzung ist zu beachten. Dies gilt auch für den Fall, dass das Kind vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen wird.

Im übrigen bleibt die Gebührenpflicht von der Abwesenheit des Kindes unberührt.

- (3) Scheidet ein Kind aus, das Platzsharing in Anspruch genommen hat, so ist ab dem Folgemonat die volle Betreuungsgebühr und das volle Essengeld für das verbleibende Kind zu zahlen, sofern sich kein neuer Sharingpartner findet.

§ 4

- (1) Auf Antrag des/der Erziehungsberechtigten werden im nachgewiesenen Einzelfall sowie bei außergewöhnlicher Härte die Betreuungsgebühren teilweise oder ganz erlassen bzw. im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe gemäß § 90 Abs. 3 und 4 KJHG teilweise oder ganz übernommen, wenn die Belastung dem/den Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gilt das SGB XII – Zwölftes Buch- Sozialgesetzbuch entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft.
- (2) Eine Übernahme der Gebühren im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen vom ersten Tage des Kalendermonats und endet spätestens mit Ablauf des Kindertagesstättenjahres. Eine Weitergewährung nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erfolgt nur nach erneutem Antrag und bei Vorliegen der Voraussetzungen.
- (3) Werden mehrere Kinder des/der Erziehungsberechtigten zeitgleich in Kindertagesstätten und/oder in der Kindertagespflege im Gemeindegebiet betreut, so ermäßigt sich die Benutzungsgebühr
- für das zweite Kind um 50% und
 - für jedes weitere Kind um 100%

§ 5

Unbenommen der Gebührenpflicht können Gutscheinhefte für tageweise zusätzliche Betreuungszeiten (10 Abschnitte à 30 Minuten für 30 €) in der Kindertagesstätte erworben werden. Diese sind 2 Jahre gültig und übertragbar.

§ 6

Die Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Isernhagen tritt mit dem Tage nach

ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der vom Rat der Gemeinde Isernhagen am 23.04.1992 beschlossene Gebührentarif für die Betreuung in den kommunalen Kindergärten um dem Kinderspielkreis an der Grundschule Altwarmbüchen tritt am selben Tage außer Kraft.

GEMEINDE ISERNHAGEN

Isernhagen, den 16.12.1993

Thies
Bürgermeister

L. S.

Kellner
Gemeindedirektor

Amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt für den LKH vom 30.12.1993, Nr. 52.

8. Änderung des Gebührentarifes zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Isernhagen

Betreuung für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

Betreuungszeit	Einheitsgebühr je Monat
4,0 Stunden	172,00 €
4,5 Stunden	186,00 €
5,0 Stunden	201,00 €
5,5 Stunden	217,00 €
6,0 Stunden	230,00 €
6,5 Stunden	246,00 €
7,0 Stunden	261,00 €
7,5 Stunden	275,00 €
8,0 Stunden	290,00 €
8,5 Stunden	305,00 €
9,0 Stunden	320,00 €
9,5 Stunden	335,00 €
10,0 Stunden	349,00 €

Betreuung von Kindern ab der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung

Gemäß § 21 des niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) ist die bis zu achtstündige Betreuung für Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Verpflegungsgelder und eine Betreuung über 8 Stunden hinausgehend sind davon unberührt.

Betreuungszeit	Einheitsgebühr je Monat
8,5 Stunden	50,00 €
9,0 Stunden	61,00 €
9,5 Stunden	71,00 €
10,0 Stunden	80,00 €

Gebühren für Horte und hortähnliche Betreuung

Betreuungszeit während der Schulzeit	Einheitsgebühr je Monat	
	Ohne Ferienbetreuung	Mit Ferienbetreuung
3,0 Stunden	124,00 €	164,00 €
3,5 Stunden	137,00 €	179,00 €
4,0 Stunden	150,00 €	193,00 €
4,5 Stunden	162,00 €	207,00 €
5,0 Stunden	173,00 €	222,00 €

Gebühren für Horte an Grundschulen mit Ganztagsangebot

Betreuungszeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Durchschnittliche Betreuungsstunden pro Tag
15 Uhr - 16 Uhr	1	1	1	1	3	1,4
15 Uhr - 16:30 Uhr / 15 Uhr - 16 Uhr + ½ Std. FD	1,5	1,5	1,5	1,5	3,5	1,9
15 Uhr - 17 Uhr / 15 Uhr - 16 Uhr + 1 Std. FD	2	2	2	2	4	2,4
15 Uhr - 17 Uhr + ½ Std. FD	2,5	2,5	2,5	2,5	4,5	2,9
15 Uhr - 17 Uhr +1 Std. FD	3	3	3	3	5	3,4

Durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag	Einheitsgebühr je Monat	
	Ohne Ferienbetreuung	Mit Ferienbetreuung
1,4 Stunden	58,00 €	77,00 €
1,9 Stunden	74,00 €	97,00 €
2,4 Stunden	90,00 €	116,00 €
2,9 Stunden	104,00 €	133,00 €
3,4 Stunden	118,00 €	151,00 €

Sofern Kinder zu Beginn eines Betreuungsjahres für eine Ferienbetreuung angemeldet wurden, ist die Gebühr in oben aufgeführter Tabelle zu entrichten.

Nach dem 01. September eines Betreuungsjahres eingehende Anmeldungen für eine Ferienbetreuung können nur berücksichtigt werden, wenn ausreichend Plätze zur Verfügung stehen. Die Gebühr beträgt dann 14,00 Euro je Betreuungstag. Als kürzeste Betreuungseinheit werden 5 Werktage zugrunde gelegt, sofern dieser Betreuungsumfang von der Einrichtung angeboten werden kann.

Gebühren für die Mittagsverpflegung

Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in Kindertagesstätten mit Fernverpflegung wird folgendes monatliches Essengeld festgesetzt.

	Essengeld je Monat
Krippe/Kindergarten	58,00 €
Hort ohne Ferienbetreuung	51,00 €
Hort mit Ferienbetreuung	60,00 €